

**Satzung über die
Erhebung von Gebühren für Dienst- und
Sachleistungen der Feuerwehr Herzberg am Harz
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund der § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.09.2022 (Nieders. GVBl. S. 588), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nieders. Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nieders. GVBl. 2012 S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nieders. GVBl. S. 405) und §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20. April 2017 (Nieders. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nieders. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz am 22.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Herzberg am Harz wird durch die Feuerwehrsatzung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,

a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder

b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

aa)

durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb)

durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- i) Fällen, Beseitigen und Entfernen von sturzgefährdeten Bäumen und gefährlichen Ästen
- j) Rettungsdienstunterstützung (z.B. Transport von stark übergewichtiger Personen bzw. bei allen Einsätzen wo für die Person keine akute Lebensgefahr besteht, etc.)

Freiwillige Leistungen werden nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Herzberg am Harz Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz / dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine Viertelstunde erhoben. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzenende und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
- (3) Die Gebühr wird grundsätzlich auf der Grundlage des in der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) festgelegten Umfangs an Personal und Fahrzeugen berechnet. Bei offensichtlich

unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten wird die Gebühr auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten reduziert.

- (4) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel etc.) wird nach der verbrauchten Menge und zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.
- (5) Leistungen der Feuerwehr bei und für Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden aus dem Stadtgebiet sind grundsätzlich gebühren- und kostenfrei.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Billigkeitsmaßnahme

Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn dieses eine unbillige Härte darstellen würde. Die Feststellung einer unbilligen Härte richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des NKAG.

§ 8

Haftung

Die Stadt Herzberg am Harz haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, bzw. zum 01.05.2023 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Herzberg am Harz über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Herzberg am Harz außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 28. Februar 1996 außer Kraft.

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind

Herzberg am Harz, 23.03.2023



Christopher Wagner

Bürgermeister der Stadt Herzberg am Harz

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Stadt Herzberg am Harz vom 22.03.2023

I. Personaleinsatz

- | | |
|--------------------|------------------------|
| 1. je Einsatzkraft | 23,00 €/15 min. |
|--------------------|------------------------|

II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Einsatzleitwagen (ELW) / Mannschaftstransportwagen (MTW) | 42,00 €/15 min. |
| 2. Löschfahrzeuge (LF) / Hilfeleistungslöschfahrzeuge (HLF) | |
| Mittleres Löschfahrzeug (MLF) | 144,00 €/15 min. |
| 3. Tanklöschfahrzeug (TLF) | 110,00 €/15 min. |
| 4. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF, TSF-W) | 185,00 €/15 min. |
| 5. Drehleiter (DL) | 690,00 €/15 min. |

III. Verbrauchsmaterialien

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Stadt Herzberg am Harz, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist.

IV. Auslagen

Einsatzbedingte Auslagen für notwendige Leistungen Dritter (z.B. Einsatz eines Kranes, Baggers, etc.) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.